

S a t z u n g

über die

S t r a ß e n r e i n i g u n g
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Schwebheim folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.
- (2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung) Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). Neben der Fahrbahnreinigung wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten auch die Reinigung der Gehbahnen von der Straßenreinigungsanstalt übernommen.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Reinigungsaufgaben der Hilfe eines privaten Straßenreinigungsdienstes bedienen.

§ 2

Anschlussgebiet

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstückes in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt den Umfang der Reinigung fest.

....

§ 3

Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.
- (2) Soweit die Gemeinde Anlieger ist, werden diese Straßen- und Gehwegflächen mit gereinigt.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind (z. B. nicht gewerblich genutzte Grundstücke). Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie entbindet jedoch nicht von der Reinigungspflicht nach § 3.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis

Schwebheim, 15.09.1988

GEMEINDE SCHWEBHEIM

Veröffentlicht im Amtsboten Nr. 46 vom 02. Dezember 1988

Inkrafttreten der Satzung am: 09. Dezember 1988